

LESLIE MANTHEY

Amnestiegesetze  
und Rule of Law  
im Völkerrecht

*Jus Internationale et Europaeum*

181

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

181





Leslie Manthey

# Amnestiegesetze und Rule of Law im Völkerrecht

Die völkerrechtliche Einhegung innerstaatlicher  
Amnestien: Verrechtlichung des Politischen  
oder Politisierung des Rechts?

Mohr Siebeck

*Leslie Manthey*, geboren 1983; Studium der Rechtswissenschaften, Romanistik und Geschichtswissenschaft in Mainz und Hannover; Graduiertenstudium zum Master of Laws (LL.M.) an der University of Cambridge (Magdalene College), UK; Referendariat in Hamburg und Brüssel; 2009 bis 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsphilosophie sowie Lehrbeauftragte an der Leibniz Universität Hannover; seit 2017 Rechtsanwältin in Brüssel.

ISBN 978-3-16-160906-0 / eISBN 978-3-16-160907-7

DOI 10.1628/978-3-16-160907-7

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Kindern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen, die Disputation fand im August 2020 statt. Mein Dank gilt zuerst meinem Doktorvater, Ulrich Haltern. Er hat mich zunächst als studentische und dann als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinen Lehrstuhl aufgenommen und meine Begeisterung für eine kontextbezogene Auseinandersetzung mit dem internationalen Recht geweckt. Damit hat er wesentlich meinen späteren Werdegang vorgezeichnet. Ebenfalls danke ich Herrn Claas Friedrich Germelmann für die Übernahme der Zweitbegutachtung und für deren zügige Erstellung. Thilo Marauhn und Christian Walter danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe *Jus Internationale et Europaeum*.

Die Arbeit am Manuskript wurde im Frühsommer 2017 abgeschlossen. Neue Entwicklungen zu diskutierten Fallbeispielen wurden bis zum Frühjahr 2021 aktualisiert. Die zitierte Kommentar- und Handbuchliteratur ist auf dem Stand von Januar 2021.

Die vorliegende Arbeit hat mich für geraume Zeit begleitet. Dementsprechend gilt mein Dank – neben den bereits Genannten – verschiedensten Menschen, die mich auf einem Teil des Weges begleitet oder geleitet haben:

Ohne Roger O’Keefes Vorlesung zum „International Criminal Law“ während meines LL.M.-Studiums an der University of Cambridge hätte ich den ersten Teil der Arbeit nicht in der Form schreiben können, in welcher er nun vorliegt. Für die gleichzeitig lehrreichste und unterhaltsamste Lehrveranstaltung meines gesamten Studiums sowie für seinen kritischen und scharfen dogmatischen Blick bin ich ihm sehr dankbar. Jonas Dereje und Rudo Magundani danke ich für die angeregten Diskussionen in unserer Lerngruppe in der Pepys Library. Darüber hinaus haben mich freundlichen Streitgespräche mit meinen Freunden am Magdalene College auf verschiedene Art und Weise weitergebracht, insbesondere mit Dominic Dold, Sean Geddes, Sandrine Jones, Tafara Makuni, Jean Pelser, Raphaël Proust und Nick Swan. Ohne die finanzielle und ideelle Unterstützung der Rotary Foundation und des Rotary Clubs Lehrte wäre dieses Graduiertenstudium, das in so vielfältiger Weise auch zu meiner Dissertation beigetragen hat, schließlich kaum möglich gewesen.



Wertvolle Denkanstöße dazu, was internationales Recht zu leisten vermag, habe ich 2014 im Rahmen der 3. Max-Planck-Masterclass in International Law mit Martti Koskeniemi erhalten. Ich danke ihm sowie den Teilnehmern und Organisatoren vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Bei der noch von Cornelia Vismann organisierten und von Katrin Trüstedt durchgeführten Summer School „Kulturtechniken des Rechts“ an der Bauhaus Universität Weimar durfte ich 2010 erste Ideen für diese Arbeit vorstellen; gemeinsam mit Johanna Bergann haben sie mich auch auf die Spur von Lyotards Widerstreit gebracht. Sowohl zum Beginn der Arbeit als auch zu deren Schluss haben sie damit einen unschätzbaren Beitrag geleistet, für den ich sehr dankbar bin.

Ferner danke ich meinen Wegbegleitern aus Studien- und Lehrstuhltagen an der Leibniz Universität. Christopher Unseld hat nicht nur – gemeinsam mit Armin Kockel und Sophie Gunkel – meine Freude am juristischen Streitgespräch befeuert, sondern es v. a. auch gewagt, mit mir gemeinsam erste wissenschaftliche Texte auszuarbeiten. Für mich war dies sehr wertvoll.

Ganz besonderer Dank gilt zudem meinen Eltern und meiner ganzen Familie. Sie haben mich zur Aufnahme dieser Arbeit ermutigt und bei jeder Etappe hinter mich gestanden und mich mit allen Kräften unterstützt.

Vor allem gilt mein Dank schließlich meinem Ehemann, Andreas Bergmann. So wie ich ihn ohne diese Arbeit und unsere gemeinsame Zeit am Lehrstuhl Haltern nicht kennengelernt hätte, so wäre auch die Erarbeitung des Werkes ohne seine liebevolle Unterstützung undenkbar. Er hat unerschütterlich an meine Ideen geglaubt und mich damit auch in Momenten des Zweifels zur Fertigstellung ermutigt. Sein Vertrauen in mich ist unbezahlbar. In Liebe und Dankbarkeit widme ich das vorliegende Werk unseren gemeinsamen Kindern.

Brüssel, im Dezember 2021

Leslie Manthey

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XV
Einleitung . . . . .	1
A. Ausgangsüberlegungen und Überblick . . . . .	1
B. Relevanz des Themas und Stand der Forschung . . . . .	2
C. Zentrale Thesen und Zielsetzung der Arbeit . . . . .	5
D. Gang der Untersuchung . . . . .	8
E. Terminologische Hinweise . . . . .	9
Erster Teil: Amnestieverrechtlichung und normative Querstände	11
A. These von der Verrechtlichung der Amnestiefrage . . . . .	11
I. Ursprünge und Entwicklung der Amnestiedebatte . . . . .	12
II. Einbettung in allgemeine Verrechtlichungs- und Konstitutionalisierungsdiskurse . . . . .	20
III. Brüche und offene Fragen . . . . .	28
B. Dogmatische Querstände der Amnestiefrage . . . . .	30
I. Amnestien im Rahmen internationaler und regionaler Menschenrechtsabkommen . . . . .	33
II. Amnestieverbot aus Konventionen zur Bekämpfung spezifischer Völkerstraftaten . . . . .	57
III. Amnestieverbot aus Völkergewohnheitsrecht . . . . .	71
IV. Amnestien vor dem Internationalen Strafgerichtshof . . . . .	101
C. Zusammenfassung . . . . .	121
Zweiter Teil: Amnestiedebatte und politische Imagination . . . .	127
A. Ausgangspunkt und Ansatz . . . . .	127
I. Funktionale Erklärungsmethoden: Transitional Justice . . . . .	128

II. Alternative Perspektive: Politische Imagination und Normprojektion . . . . .	136
B. Genealogie und Dialektik der Amnestiedebatte . . . . .	145
I. Klassische Fortschrittserzählung: Verrechtlichung des Politischen	147
II. Alternative Narration: Politisierung des Rechts . . . . .	155
C. Bedeutung der Amnestie für die politische Imagination . . . . .	199
I. Trennung von Verbrecher und Feind . . . . .	200
II. Gesetze der Feindschaft . . . . .	208
III. Politiken des Einzelfalls . . . . .	213
 Schlussbetrachtungen und Ausblick . . . . .	 223
 Literaturverzeichnis . . . . .	 229
Verzeichnis sonstiger Dokumente und Materialien . . . . .	251
Verzeichnis der zitierten Amnestiegesetze und Friedensverträge . . . . .	255
Entscheidungsverzeichnis . . . . .	257
Register . . . . .	265

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XV
Einleitung . . . . .	1
A. Ausgangsüberlegungen und Überblick . . . . .	1
B. Relevanz des Themas und Stand der Forschung . . . . .	2
C. Zentrale Thesen und Zielsetzung der Arbeit . . . . .	5
D. Gang der Untersuchung . . . . .	8
E. Terminologische Hinweise . . . . .	9
Erster Teil: Amnestieverrechtlichung und normative Querstände	11
A. These von der Verrechtlichung der Amnestiefrage . . . . .	11
I. Ursprünge und Entwicklung der Amnestiedebatte . . . . .	12
II. Einbettung in allgemeine Verrechtlichungs- und Konstitutionalisierungsdiskurse . . . . .	20
III. Brüche und offene Fragen . . . . .	28
B. Dogmatische Querstände der Amnestiefrage . . . . .	30
I. Amnestien im Rahmen internationaler und regionaler Menschenrechtsabkommen . . . . .	33
1. Überblick . . . . .	33
2. Rechtsprechungsentwicklung des IAGMR . . . . .	34
a. Erste Phase: Überantwortung an den politischen Prozess . . . . .	34
b. Zweite Phase: Zaghafte Verrechtlichung . . . . .	36
c. Dritte Phase: Verrechtlichung und Supranationalisierung . . . . .	39
d. Vierte Phase: Fortschreitende Konstitutionalisierung . . . . .	42
e. Fazit . . . . .	44
3. Rechtsprechungsentwicklung des EGMR . . . . .	45
a. Erste Phase: Überantwortung an den politischen Prozess . . . . .	45
b. Zweite Phase: Zaghafte Verrechtlichung . . . . .	48

c. Dritte Phase: Ausdifferenzierung . . . . .	49
d. Fazit . . . . .	52
4. Entwicklungen in Bezug auf den IPBPR . . . . .	52
5. Fazit . . . . .	55
II. Amnestieverbot aus Konventionen zur Bekämpfung spezifischer Völkerstraftaten . . . . .	57
1. Überblick . . . . .	57
2. Direkt amnestierelevante Regelungen . . . . .	57
3. Indirekt amnestierelevante Regelungen . . . . .	60
a. Überblick . . . . .	60
b. Anwendbarkeit auf Amnestien . . . . .	62
c. Umfang der Bestrafungs- bzw. Verfolgungspflichten . . . . .	65
4. Fazit . . . . .	70
III. Amnestieverbot aus Völkergewohnheitsrecht . . . . .	71
1. Überblick . . . . .	71
2. Nachweis anhand von Generalversammlungsresolutionen und UN-Position . . . . .	73
3. Nachweis anhand gerichtlicher Entscheidungen . . . . .	77
4. Argumentation mithilfe von <i>ius cogens</i> . . . . .	87
5. Trends in der allgemeinen staatlichen Praxis und Rechtsüberzeugung . . . . .	92
6. Fazit . . . . .	99
IV. Amnestien vor dem Internationalen Strafgerichtshof . . . . .	101
1. Überblick . . . . .	101
2. Art. 17 RS – Komplementarität . . . . .	106
3. Art. 53 RS – Einleitung von Ermittlungen . . . . .	109
a. Problematik . . . . .	109
b. Beispiel: Situation in Uganda und Policy Paper . . . . .	113
4. Art. 16 RS – Aufschub durch den UN-Sicherheitsrat . . . . .	117
5. Fazit . . . . .	120
C. Zusammenfassung . . . . .	121
 Zweiter Teil: Amnestiedebatte und politische Imagination . . . . .	 127
A. Ausgangspunkt und Ansatz . . . . .	127
I. Funktionale Erklärungsmethoden: Transitional Justice . . . . .	128
1. Dilemma zwischen Frieden und Gerechtigkeit . . . . .	128
2. Wesentliche Argumente beider Seiten . . . . .	130
3. Schwächen des Ansatzes . . . . .	133

II. Alternative Perspektive: Politische Imagination und Normprojektion . . . . .	136
1. Recht und politische Handlung . . . . .	136
2. Feind und Verbrecher in der politischen Imagination . . . . .	138
3. Amnestie und Normprojektion . . . . .	143
B. Genealogie und Dialektik der Amnestiedebatte . . . . .	145
I. Klassische Fortschrittserzählung: Verrechtlichung des Politischen . . . . .	147
II. Alternative Narration: Politisierung des Rechts . . . . .	155
1. Völkerstrafrecht im Spannungsverhältnis von Menschenrechten und Souveränität . . . . .	155
a. Politische Wurzeln und Legalismus . . . . .	155
b. Verspätete Ablösung von den Wurzeln . . . . .	162
c. Menschenrechte als eigene politische Utopie . . . . .	166
2. Ununterscheidbarkeit von Recht und politischer Handlung im Völkerstrafrecht . . . . .	169
a. Widerstreitende Formen politischer Wahrheit . . . . .	169
b. Fortsetzung der politischen Auseinandersetzung mit dem Feind . . . . .	176
3. Neubeschreibung der Amnestiedebatte und ihrer Querstände . . . . .	183
a. Bedeutung des zeitlichen Kontexts der Entstehung . . . . .	183
b. Umschlagen in politische Utopie und neue Form der Strafflosigkeit . . . . .	189
4. Fazit: Amnestie als Reaktion auf Widerstreit . . . . .	195
C. Bedeutung der Amnestie für die politische Imagination . . . . .	199
I. Trennung von Verbrecher und Feind . . . . .	200
II. Gesetze der Feindschaft . . . . .	208
III. Politiken des Einzelfalls . . . . .	213
 Schlussbetrachtungen und Ausblick . . . . .	 223
 Literaturverzeichnis . . . . .	 229
Verzeichnis sonstiger Dokumente und Materialien . . . . .	251
Verzeichnis der zitierten Amnestiegesetze und Friedensverträge . . . . .	255
Entscheidungsverzeichnis . . . . .	257
Register . . . . .	265



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ACPA dataset	Amnesties, Conflict and Peace Agreement dataset (Queen's University Belfast/ University of Edinburgh)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 1948
AfrKMR	Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker
AJIL	American Journal of International Law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention („Pact of San José, Costa Rica“)
Am. U. Int'l. Law Rev.	American University International Law Review
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ASIL Insights	American Society of International Law, Insights
ASIL Proceedings	American Society of International Law, Proceedings of the Annual Meeting
ASP	Assembly of States Parties (Internationaler Strafgerichtshof)
AU	Afrikanische Union
Austr. CLR	Commonwealth Law Reports (Australien)
AVR	Archiv des Völkerrechts
AZAPO	Azanian People's Organisation (Südafrika)
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Berkeley J. Int'l. Law	Berkeley Journal of International Law
Cal. Law Rev.	California Law Review
Cal. Western Int'l. Law J.	California Western International Law Journal
Chi. J. Int'l. Law	Chicago Journal of International Law
Chinese JIL	Chinese Journal of International Law
CJICL	Cambridge Journal of International and Comparative Law
CLJ	Cambridge Law Journal
Col. Hum. Rights Rev.	Columbia Human Rights Rev.
Col. J. Transnat. Law	Columbia Journal of Transnational Law
Conn. J. Int'l. Law	Connecticut Journal of International Law
Cornell Int'l. Law J.	Cornell International Law Journal
Denv. J. Int'l. Law and Pol.	Denver Journal of International Law and Policy
ECCC	Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law



EKomMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
Emory Law J.	Emory Law Journal
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Ethics and Int'l. Affairs	Ethics and International Affairs
EuG	Gericht (der Europäischen Union), ehemals Gericht erster Instanz
EuGH	Gerichtshof (der Europäischen Union)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
Eur.Comm.H.R. D.R.	European Commission of Human Rights, Decisions and Reports (Sammlung der Entscheidungen und Berichte der Europäischen Kommission für Menschenrechte)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Finnish YIL	Finnish Yearbook of International Law
GA	Genfer Abkommen (eines der vier Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte v. August 1949)/Generalversammlung der UN (General Assembly)
GA Res.	Generalversammlungsresolution (General Assembly Resolution)
Geo. Law J.	Georgetown Law Journal
GLJ	German Law Journal
Harv. Hum. Rights J.	Harvard Human Rights Journal
Harv. Int'l. Law J.	Harvard International Law Journal
HFR	Humboldt Forum Recht
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hum. Rights Law Rev.	Human Rights Law Review
Hum. Rights Q.	Human Rights Quarterly
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht: Informationsschriften
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKomMR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
IBA	International Bar Association
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda)
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia)
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
IJTJ	International Journal of Transitional Justice
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILC	Völkerrechtskommission (International Law Commission)
ILDC	Oxford Reports on International Law, Module: International Law in Domestic Courts
ILR	International Law Reports, Lauterpacht Centre for International Law
IMT	Internationaler Militärgerichtshof, Nürnberg (International Military Tribunal)

IMTFE	Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten, Tokio (International Military Tribunal for the Far East)
IMT-Statut	Statut für den Internationalen Militärgerichtshof
Indian JIL	Indian Journal of International Law
Int'l. Crim. Law Rev.	International Criminal Law Review
Int'l. Org. Law Rev.	International Organizations Law Review
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRRC	International Review of the Red Cross
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
J. Crim. Law and Criminology	Journal of Criminal Law and Criminology
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
LCP	Law and Contemporary Problems
LJIL	Leiden Journal of International Law
LRA	Lord's Resistance Army
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
Mich. J. Int'l. Law	Michigan Journal of International Law
MLR	Modern Law Review
NJIL	Nordic Journal of International Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Notre Dame Law Rev.	Notre Dame Law Review
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de droit international de la Haye/Collected Courses of the Hague Academy of International Law
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RS	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
RUF	Revolutionary United Front of Sierra Leone
SAJHR	South African Journal on Human Rights
SC Res.	Sicherheitsratsresolution (Security Council Resolution)
SCSL	Sondergerichtshof für Sierra Leone (Special Court for Sierra Leone)
SCSL-Statut	Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone
Ser. C	Series C: Decisions and Judgments in contentious cases (IAGMR)
St. Mary's Law J.	St. Mary's Law Journal
Tex. Int'l. Law J.	Texas International Law Journal
Tex. Law Rev.	Texas Law Review
T. Jefferson Law Rev.	Thomas Jefferson Law Review
Tulane J. Int'l. and Comp. Law	Tulane Journal of International and Comparative Law
U. C. Davis J. Int'l. Law and Policy	University of California Davis Journal of International Law and Policy

## XVIII

*Abkürzungsverzeichnis*

U. Chi. Law Rev.	University of Chicago Law Review
UCLA Law Rev.	University of California (Los Angeles) Law Review
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNTS	United Nations Treaty Series
UPDF	Ugandan People's Defence Force
U. Rich. Law Rev.	University of Richmond Law Review
Va. J. Int'l. Law	Virginia Journal of International Law
Va. Law Rev.	Virginia Law Review
Vand. J. Transnat. L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Vand. Law Rev.	Vanderbilt Law Review
Washington and Lee Law Rev.	Washington and Lee Law Review
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge („Wiener Vertragsrechtskonvention“)
YB Int'l. Hum. Law	Yearbook of International Humanitarian Law
YJIL Online	Yale Journal of International Law Online
YLJ	Yale Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZP	Zusatzprotokoll (eines der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen v. Juni 1977)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# Einleitung

## A. Ausgangsüberlegungen und Überblick

Thema dieser Arbeit ist die Bedeutung innerstaatlicher Amnestiegesetze für völkerstraf- und menschenrechtliche Konstitutionalisierungsprozesse, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen universellem völkerrechtlichen Strafanspruch und strafbefreiender innerstaatlicher Amnestie ergibt.

Ausgangspunkt ist der Befund, dass Amnestiegesetze durch Verrechtlichungstendenzen auf globaler Ebene zunehmend geächtet werden. Im Völkerstrafrecht findet dies seinen Ausdruck in unterschiedlichen vertraglichen Strafverfolgungspflichten<sup>1</sup> sowie in der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH).<sup>2</sup> Auch im Rahmen regionaler Menschenrechtsregime führen Ausdifferenzierung und Anwendung allgemeiner Rechtsschutzgarantien dazu, dass innerstaatliche Amnestien mehr und mehr delegitimiert werden – insbesondere unter der Amerikanischen Menschenrechtskonvention in ihrer Auslegung durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR).<sup>3</sup>

Dieser Entwicklung stehen jedoch vor allem im Völkergewohnheitsrecht Bereiche entgegen, in denen Amnestien nach wie vor rechtlichen Bestand haben und sich der Verrechtlichung entziehen.<sup>4</sup> Innerstaatliche Amnestien erweisen sich damit als Kontrapunkte zu völkerrechtlichen Konstitutionalisierungstendenzen, die der Erklärung bedürfen: Warum weist der Prozess zunehmender völkerrechtlicher Einhegung innerstaatlicher Amnestien trotz des verstärkten Individualrechtsfokus des internationalen Rechts Lücken auf, in denen sich das

---

<sup>1</sup> Dazu etwa SCSL (Appeals Chamber), Entscheidung v. 13.03.2004 – *Prosecutor v. Kallon and Kamara*, SCSL-2004-15-AR72(E) und SCSL-2004-16-AR72(E), Decision on Challenge to Jurisdiction: Lomé Accord Amnesty, Rz. 73.

<sup>2</sup> *Seibert-Fohr*, The Relevance of the Rome Statute of the International Criminal Court for Amnesties and Truth Commissions, MaxPlanck UNYB 7 (2003), 553 ff.; vgl. auch *Cárdenas*, Die Zulässigkeitsprüfung vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin 2005.

<sup>3</sup> S. etwa IAGMR, Urteil v. 25.10.2012 – *The Massacres of El Mozote and Nearby Places v. El Salvador, Merits, Reparations and Costs*, Ser. C Nr. 252 (2012).

<sup>4</sup> Dazu etwa *Mallinder*, Amnesties' Challenge to the Global Accountability Norm?, in: Lessa/Payne (Hrsg.), *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability*, Cambridge et al. 2012, S. 69 (79).

vermeintlich archaische Rechtsinstitut mitsamt seinen überkommenen Souveränitätsvorstellungen noch immer behaupten kann?

Methodisch gliedert sich die Arbeit in zwei Teile: Sie beginnt mit der Beschreibung und Analyse der genannten Konstitutionalisierungsprozesse sowie mit der Herausarbeitung der Bereiche, in denen Amnestiegesetze sich diesen nach wie vor widersetzen. Im Anschluss daran wird die rechtliche Untersuchung im zweiten Teil durch verschiedene andere Kontexte bereichert, mithilfe derer sich die Beständigkeit dieser Gegenkräfte theoretisch erläutern lässt. Dies ist neben der politikwissenschaftlich informierten Forschung zur sogenannten *transitional justice* vor allem ein Ansatz, dem gemäß Recht – in Anlehnung an *Cassirer* – als symbolische Form bzw. als Form der politischen Imagination verstanden wird.<sup>5</sup> Auf diese Weise wird ein alternatives, über rechtspolitische Erklärungsansätze hinausgehendes Erklärungsmodell erarbeitet, das vor allem der kulturtheoretischen Bedeutung von Amnestien nachgehen soll.

These der Arbeit ist, dass sich eine Erklärung für die Beständigkeit von Amnestiegesetzen in der politischen Imagination finden lässt, die von innerstaatlichen Amnestien und völkerrechtlicher Strafjustiz beeinflusst wird und diese ihrerseits beeinflusst. Im Wesentlichen basiert diese Idee auf der Unterscheidung zwischen politischer Handlung und Recht in der politischen Imagination, repräsentiert durch die Figuren von „Feind“ und „Verbrecher“.<sup>6</sup>

## B. Relevanz des Themas und Stand der Forschung

Relevanz gewinnt die Arbeit *erstens* daraus, dass eine abschließende dogmatische Lösung des Verhältnisses zwischen innerstaatlichen Amnestien und Völkerrecht nach wie vor offen ist: Eine gewohnheitsrechtliche Norm, die Staaten im Falle schwerwiegender Völkerrechtsverbrechen den Erlass von Straffreiheitsgesetzen verbietet, befindet sich bestenfalls im Entwicklungsstadium, wird jedoch vielfach nicht durch die relevante Rechtsauffassung gestützt.<sup>7</sup> Im Rahmen des institutionalisierten Menschenrechtsschutzes bestehen signifikante regionale Unterschiede bei der Verrechtlichung von Amnestien.<sup>8</sup> Auch völkervertrag-

---

<sup>5</sup> *Haltern*, Notwendigkeit und Umriss einer Kulturtheorie des Rechts, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, ARSP-Beiheft 113 (2008), Stuttgart/Baden-Baden 2008, 193 ff.

<sup>6</sup> Zur Unterscheidung von Feind und Verbrecher in der politischen Imagination: *Kahn*, *Criminal and Enemy in the Political Imagination*, *The Yale Review* 99 (2011), 148 ff. (insb. 149), sowie *ders.*, *Imagining Warfare*, *EJIL* 24 (2013), 199 ff.

<sup>7</sup> Dazu 1. Teil, B.III.

<sup>8</sup> Dazu 1. Teil, B.I.

liche Regelungen in Bezug auf die Amnestiefraage sind weniger eindeutig, als es auf den ersten Blick scheint.<sup>9</sup>

In dieser Situation sprechen internationale Tribunale Urteile aus, die häufig nur schwer mit der Rechtsprechung nationaler Gerichte zur selben Frage vereinbar sind,<sup>10</sup> selbst wenn beide über völkerrechtliche Fragen in Bezug auf die Amnestieproblematik urteilen. Während zwar transnationale Strafverfolgungen entgegen innerstaatlicher Amnestien in Drittstaaten zunehmen<sup>11</sup> und lateinamerikanische Gerichte die amnestieunfreundliche Rechtsprechung des IAGMR bereitwillig umsetzen,<sup>12</sup> hält ein großer Teil der Staatengerichte Amnestien grundsätzlich aufrecht. Paradigmatisch ist hierfür die sogenannte AZAPO-Entscheidung des südafrikanischen Verfassungsgerichts (1996).<sup>13</sup> Gerade in einer Zeit, in der das Völkerrecht noch erhebliche Durchsetzungsdefizite aufweist und damit auf Vollstreckungsmechanismen der nationalen Rechtsordnungen angewiesen ist – z. B. in Gestalt von Auslieferungen<sup>14</sup> –, ist ein vertieftes Verständnis der unterschiedlichen Handlungsmaximen nationaler Gerichte und

<sup>9</sup> Dazu I. Teil, B.II.

<sup>10</sup> Vgl. dazu I. Teil, B.III.3.; paradigmatisch etwa SCSL (Appeals Chamber), Entscheidung v. 13.03.2004 – *Prosecutor v. Kallon and Kamara*, SCSL-2004-15-AR72(E) und SCSL-2004-16-AR72(E), Decision on Challenge to Jurisdiction: Lomé Accord Amnesty, gegenüber: Constitutional Court (Uganda), Entscheidung v. 22.09.2011 – *Kwoyelo alias Latoni v. Uganda*, Constitutional reference no. 036/2011, ILDC 1781 (UG 2011).

<sup>11</sup> Dazu unten bei Anm. 128 ff. (I. Teil).

<sup>12</sup> Dazu I. Teil, B.I.2.c.

<sup>13</sup> Constitutional Court (Südafrika), Urteil v. 25.07.1996 – *Azanian Peoples Organization (AZAPO) et al. v. President of the Republic of South Africa et al. (AZAPO)*, Case CCT 17/96, ILDC 648 (ZA 1996).

<sup>14</sup> Zum Zusammenhang zwischen Amnestiefraage und fehlender Kooperation in Bezug auf Haftbefehle des Chefanklägers des IStGH gegen ugandische LRA-Rebellen etwa *Kindt*, Menschenrechte und Souveränität, Berlin 2009, S. 181. Allgemein zeugt auch die Nicht-Kooperation der Staaten der Afrikanischen Union (AU) – erneut etwa im Juni 2015 durch Südafrika – in Bezug auf den Haftbefehl gegen den sudanesischen Staatspräsidenten *Omar Al-Bashir* von der Bedeutung, die das nationale Recht bei der Vollstreckung von Völkerstrafrecht spielt, s. dazu etwa die Entscheidung der AU-Versammlung: Decision on the Progress Report of the Commission on the Implementation of the Assembly Decisions on the International Criminal Court (ICC), Assembly/AU/Dec.397(XVIII) v. 30.01.2012, S. 1 f. Inwiefern hier trotz *Al-Bashirs* Immunität als Oberhaupt eines Nicht-Mitgliedstaates des IStGH überhaupt eine Verpflichtung zur Kooperation für Mitgliedstaaten besteht, ist allerdings umstritten, dafür etwa *Akande*, The Legal Nature of Security Council Referrals to the ICC and its Impact on Al Bashir's Immunities, JICJ 7 (2009), 333 ff., sowie IStGH (Pre-Trial Chamber II), Entscheidung v. 09.04.2014 – *Prosecutor v. Al Bashir*, ICC-02/05-01/09, Decision on the Cooperation of the Democratic Republic of the Congo Regarding Omar Al Bashir's Arrest and Surrender to the Court; dagegen sprechen allerdings Wortlaut, Sinn und Zweck von Art. 98 Abs. 1 RS, s. *Gaeta*, Does President Al Bashir Enjoy Immunity from Arrest?, JICJ 7 (2009), 315 (325 ff.). Ebenfalls Bedenken in Bezug auf Durchsetzbarkeit von Regeln gegen

Akteure sowie internationaler Tribunale und regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe in dieser Angelegenheit von zentraler Bedeutung.

In jüngerer Zeit ist *zweitens* der normative Wunsch nach umfassender, (ggf. völker-)strafrechtlicher Aufklärung angesichts gegenläufiger geschichtlicher Erfahrungen bei der Etablierung stabiler Nachkriegsordnungen von historischer<sup>15</sup> und politikwissenschaftlicher<sup>16</sup> Seite erneut zur Diskussion gestellt worden. Zeitgleich hat sich in Spanien im Fall des Ermittlungsrichters *Garzón* gezeigt, vor welche Schwierigkeiten die nationale Justiz durch das Spannungsverhältnis zwischen innerstaatlicher Amnestie und völkerrechtlicher Strafverfolgung gestellt werden kann.<sup>17</sup>

*Drittens* ist die Amnestiefrage bereits Gegenstand einer Fülle dogmatischer Untersuchungen gewesen,<sup>18</sup> die zwar zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen kommen, im Wesentlichen jedoch auf beiden Seiten mit sich jeweils wiederholenden, immer gleichen Argumenten arbeiten.<sup>19</sup> Vor diesem Hintergrund

---

innerstaatliche Amnestien hat *Cassel*, *Lessons from the Americas*, LCP 59: Nr. 4 (1996), 197 (203).

<sup>15</sup> *C. Meier*, *Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns*, München 2010.

<sup>16</sup> *Huhnholz/Fischer*, *Amnesie und Antizipation*, *Behemoth* 3 (2010), 49 ff.

<sup>17</sup> Gegen *Garzón* ist u. a. deshalb Klage wegen Rechtsbeugung erhoben worden, weil er Ermittlungen zu Taten eingeleitet hatte, die unter die spanische Amnestie von 1977 fallen, s. zum Fall sowie zur Entstehungsgeschichte des spanischen Amnestiegesetzes *Aguilar*, *The Spanish Amnesty Law of 1977 in Comparative Perspective*, in: *Lessa/Payne* (Hrsg.), *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability*, Cambridge et al. 2012, S. 315 ff.; vgl. auch *Ingendaay*, *Keine Rosen für den Staatsanwalt*, *FAZ* v. 13.02.2012 (Nr. 37), S. 26. *Garzón* ist zwar am 27.02.2012 in dieser Sache freigesprochen worden; eine abschließende Lösung für die Amnestiefrage ist dabei indes nicht gefunden worden: *Tribunal Supremo, Sala de lo Penal* (Spanien), Urteil v. 27.02.2012 – *Criminal Law Chamber of the Supreme Court (on behalf of Civil Servants Trade Union Clean Hands (Sindicato de Funcionarios Manos Limpias) and Civil Association Liberty and Identity (Asociación Civil Libertad e Identidad)) v. Baltasar Garzón Real*, Appeal judgment, Supreme Court Judgment no. 101/2012, ILDC 1855 (ES 2012).

<sup>18</sup> Allein an Monographien sind hier insb. zu nennen: *Chigara*, *Amnesty in International Law*, Harlow 2002; *Freeman*, *Necessary Evils*, Cambridge et al. 2009; *Hammel*, *Innerstaatliche Amnestien*, Frankfurt am Main et al. 1993; *Mallinder*, *Amnesty, Human Rights and Political Transitions*, Oxford/Portland 2008; *Ntoubandi*, *Amnesty for Crimes against Humanity under International Law*, Leiden 2007; *O'Shea*, *Amnesty for Crime in International Law and Practice*, Den Haag et al. 2002; erst jüngst ist erneut ein Sammelband zu der Frage erschienen: *Lessa/Payne* (Hrsg.), *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability*, Cambridge et al. 2012.

<sup>19</sup> Sie reichen auf der einen Seite vom Hinweis auf den *ius cogens*-Charakter einiger Verbrechen bei *Ntoubandi*, *Amnesty for Crimes against Humanity under International Law*, Leiden 2007, S. 185 ff., über menschenrechtliche Erwägungen bei *Chigara*, *Amnesty in International Law*, Harlow 2002, S. 125 ff., bis zu vermeintlichen völkergewohnheitsrechtlichen Verfolgungspflichten nach *Orentlicher*, *Settling Accounts*, *YLJ* 100 (1990/1991), 2537 (2595).

wurden Amnestien durch die politikwissenschaftlich informierte Forschung zur *transitional justice* in ihrer funktionalen Dimension thematisiert und damit zwar in einen breiteren Kontext gestellt.<sup>20</sup> Dabei scheint die Zuordnung von Amnestie und völkerrechtlicher Bestrafung zu jeweils einer Seite des sogenannten *peace vs. justice*-Dilemmas<sup>21</sup> jedoch klar zu sein. Die Tatsache, dass die soziale Wirklichkeit auf nationaler Ebene dem Völkerstrafrecht häufig nicht entspricht und damit nicht „Rechtskultur“ geworden ist, ist indes bislang kaum thematisiert worden. Mit der Darstellung des Tribunals und seines Verfahrens als Form der Kulturtechnik<sup>22</sup> ist zudem lediglich ein geringer Teil der kulturtheoretischen Aspekte des Völkerstrafrechts aufgearbeitet.

Hier verspricht eine Untersuchung der politischen Imagination insofern einen wissenschaftlichen Mehrwert, als sie Einblicke in die Bedeutung gewährt, die wir an das Rechtsinstitut der Amnestie sowie an die internationale Strafjustiz herantragen und aus dem Umgang mit ihnen gewinnen.<sup>23</sup>

### C. Zentrale Thesen und Zielsetzung der Arbeit

Der gewählte Ansatz baut wesentlich auf der Unterscheidung zwischen den symbolischen Formen der politischen Handlung und des Rechts auf.<sup>24</sup> Betrachtet man den völkerstraf- und menschenrechtlichen Kampf gegen die Strafflosig-

---

Auf der anderen Seite wird betont, dass Staaten nach wie vor Amnestien erlassen, also schon die Staatenpraxis gegen eine gewohnheitsrechtliche Ächtung von Amnestie spricht: etwa *Mallinder*, *Amnesty, Human Rights and Political Transitions*, Oxford/Portland 2008; *Freeman*, *Necessary Evils*, Cambridge et al. 2009; *Scharf*, *The Letter of the Law*, LCP 59: Nr. 4 (1996), 41 ff.

<sup>20</sup> *Elster*, *Die Akten schließen*, Frankfurt am Main/New York 2005; *Teitel*, *Transitional Justice*, Oxford et al. 2000; s. auch die mehrbändige Materialiensammlung bei *Kritz*, insb. Band I: *Kritz* (Hrsg.), *Transitional Justice*, Bd. I: *General Considerations*, Washington, D.C. 1995.

<sup>21</sup> Zum Begriff und der damit verbundenen Problematik *Cryer/Robinson/Vasiliev*, *An Introduction to International Criminal Law and Procedure*, 4. Aufl., Cambridge et al. 2019, S. 555 u. S. 541; vgl. auch *Teitel*, *Transitional Justice*, Oxford et al. 2000, S. 51 f. Bemerkenswert anders indes *du Bois-Pedain*, *Transitional Amnesty in South Africa*, Cambridge et al. 2011.

<sup>22</sup> *Vismann*, *Medien der Rechtsprechung*, Frankfurt am Main 2011, S. 146 ff. u. S. 333 ff., sowie die Beiträge im daran anschließenden Band von *Gephardt/Brokoff/Schütte/Suntrup* (Hrsg.), *Tribunale*, Frankfurt am Main 2014.

<sup>23</sup> Vgl. zur Methode *Haltern*, *Notwendigkeit und Umrisse einer Kulturtheorie des Rechts*, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, ARSP-Beiheft 113 (2008), Stuttgart/Baden-Baden 2008, 193 (insb. 207 f.).

<sup>24</sup> Ebd., 193 ff.; ausführlich zum Ansatz s. den 2. Teil, A.II.2.



keit im Allgemeinen und die Amnestiedebatte im Speziellen im Lichte dieses Ansatzes, so scheinen dabei weniger strafzwecktheoretische Gedanken (etwa gerechte Vergeltung oder Prävention) im Vordergrund zu stehen, sondern vor allem die Idee einer Verrechtlichung des Politischen: Die Etablierung strafrechtlicher Vorschriften und Pflichten auf internationaler Ebene soll im Sinne einer sogenannten *norm projection* zum Ausdruck bringen, dass auch politische Gewalttaten nicht außerhalb des Rechts liegen.<sup>25</sup>

Man könnte diese Überwindung souverän-politischer Macht durch Recht auch als Kriminalisierung des Feindes beschreiben<sup>26</sup> bzw. als Neubeschreibung politischer Massengewalt als kriminell.<sup>27</sup> Im Rahmen einer solchen Strafjustiz soll auch für Amnestien, die auf den ersten Blick als allein machtpolitisch motivierte Zweckinstrumente erscheinen, kein Platz mehr sein. Aus der Perspektive des Völkerrechts scheint es daher, als sei das „Ende der Amnestien“<sup>28</sup> gekommen.

Ziel der Arbeit ist es jedoch, zu zeigen, dass die gewünschte Neubeschreibung politischer Massengewalt als kriminell mithilfe von Völkerstrafrecht und internationalen Menschenrechten bislang bestenfalls auf prekäre Art und Weise gelungen ist. Hierfür wird auf Ansätze zurückgegriffen, die die Entwicklung der internationalen Strafjustiz nicht allein aus völkerrechtlich-dogmatischer Perspektive betrachten, sondern sich kritisch mit deren weiterer Bedeutung auseinandersetzen: Zum einen gibt es Stimmen, die belegen, dass bereits die Genese universeller Menschenrechte, die hinter dem völkerstrafrechtlichen Kampf gegen die Strafflosigkeit steht, historisch betrachtet sehr viel widersprüchlicher und dialektischer verlaufen ist, als es gemeinhin dargestellt wird.<sup>29</sup> Zum anderen wird argumentiert, dass die juristischen Interventionen internationaler Straftribunale bzw. Strafgerichte politische Auseinandersetzung nicht zwangsläufig überwinden, sondern mitunter selbst durchsetzen und damit durchaus politische Bedeutung haben.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> *Luban*, Fairness to Rightness, in: Besson/Tasioulas (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford et al. 2010, S. 569 (576).

<sup>26</sup> Dazu *Kahn*, Imagining Warfare, *EJIL* 24 (2013), 199 (206); allgemein zur Unterscheidung von Verbrecher und Feind in der politischen Imagination *ders.*, Criminal and Enemy in the Political Imagination, *The Yale Review* 99 (2011), 148 ff. (insb. 149).

<sup>27</sup> *Luban*, Fairness to Rightness, in: Besson/Tasioulas (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford et al. 2010, S. 569 (578).

<sup>28</sup> Das Wortspiel, das auf *Fukuyamas* berühmtes Werk zum „Ende der Geschichte“ verweist (*Fukuyama*, *The End of History and the Last Man*, Nachdr., New York 2002), ist übernommen von *Freeman*, *Necessary Evils*, Cambridge et al. 2009, S. 4 (eigene Übersetzung des wörtl. Zitats).

<sup>29</sup> *Moyn*, *The Last Utopia*, Cambridge (Mass.)/London 2010; *Moyn*, Judith Shklar versus the International Criminal Court, *Humanity* 4 (2013), 473 ff.

<sup>30</sup> S. vor allem *Koskenniemi*, *Between Impunity and Show Trials*, Max Planck UNYB 6

Hiervon ausgehend soll eine alternative Erklärung für die Beharrlichkeit nationaler Amnestien entwickelt werden. Zwar ist die internationale Strafjustiz einerseits aus der Intention einer umfassenden Kriminalisierung des Feindes entstanden<sup>31</sup> und scheint daher auf den ersten Blick nur noch Verbrecher zu kennen. Zentrale These der Arbeit ist jedoch, dass sich die Ausübung dieser Strafjustiz auf den zweiten Blick mitunter als inhärent politisch erweist, weil sie selbst zwischen den Freunden und Feinden – den *hostes humani generis* – der internationalen Gemeinschaft unterscheidet.<sup>32</sup>

Vor diesem Hintergrund soll versucht werden, die Querstände der Amnestie-debatte in ein neues Licht zu rücken. Es soll eine alternative Erklärung für die anhaltende Bedeutung von Amnestien erarbeitet werden, die vor allem auf der These beruht, dass innerstaatlichen Amnestien zu gelingen scheint, was die internationale Strafjustiz bislang nicht erreichen konnte: Sie können als Instrumente verstanden werden, die ihrerseits dazu beitragen, die Bedeutung politischer Gewalttaten aus der Sprache des Politischen wieder in die Sprache des Rechts zu übersetzen und diese Taten damit allein als gewöhnliche – wenn gleich straffrei bleibende – Verbrechen erscheinen zu lassen.<sup>33</sup>

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht folglich keine spezifische Fallstudie in Bezug auf Amnestien oder eine detaillierte Analyse der völkerrechtlichen Bedingungen, unter denen Straffreiheitsgesetze zulässig sein können. Vielmehr geht es um eine Auseinandersetzung mit der Frage, warum sie sich bislang – trotz gegenläufiger Ansätze in der Literatur und einer weitgehend erfolgreichen Ächtung durch den IAGMR – der allgemeinen Verrechtlichung auf internationaler Ebene zu widersetzen scheinen. Über die dogmatische Sichtweise hinaus diese Aspekte in den Blick zu nehmen, verspricht neue fruchtbare Erkenntnisse, da hiervon ausgehend natürlich Rückschlüsse auf die dogmatische und politikwissenschaftliche Forschung zur Amnestiefrage gezogen werden können.

Ferner schafft ein vertieftes Verständnis dieser Strukturen möglicherweise die Voraussetzungen dafür, dass der Querstand zwischen menschenrechtlicher Rechtsprechung und akademischem Diskurs einerseits und einer staatlichen Praxis andererseits, in der sich Amnestien nach wie vor behaupten können, eines Tages aufgelöst werden kann. Gleichzeitig lässt die Auslotung der Tiefenstruktur von Amnestie und Völkerstrafrecht erhoffen, die Differenzen von ver-

---

(2002), 1 ff.; klassisch bereits *Shklar*, *Legalism. Law, Morals, and Political Trials*, Cambridge (Mass.)/London 1986.

<sup>31</sup> Vgl. auch *Simpson*, *Law, War and Crime*, Cambridge/Malden 2007, S. 140 ff.

<sup>32</sup> Diese Idee geht zurück auf *Nouwen/Werner*, *Doing Justice to the Political*, EJIL 21 (2010), 941 ff.

<sup>33</sup> Dazu unten, 2. Teil, C.I.

fassungsförmigem nationalen Recht und völkerrechtlichen Konstitutionalisierungstendenzen besser zu begreifen.

## D. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil der Arbeit werden Querstände und Problematik der Amnestiedebatte herausgearbeitet. Dies beginnt mit einem Kapitel, in dem die Verbindung zwischen allgemeinen Konstitutionalisierungstendenzen im Völkerrecht und der Amnestiedebatte im Speziellen dargestellt wird. Im Anschluss daran erfolgt eine detaillierte Untersuchung der völkerrechtlichen Dogmatik in Bezug auf die Amnestiefrage, die dazu jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis steht: Hierbei werden zunächst menschenrechtliche Entwicklungen in den Blick genommen, insbesondere in der Rechtsprechung von IAGMR und EGMR. In einem nächsten Schritt erfolgt eine Untersuchung der völkervertraglichen Regelungen, die für eine Verrechtlichung innerstaatlicher Amnestien relevant werden können. Beide Bereiche werden sodann mit der Frage nach einem Amnestieverbot für Völkerstraftaten oder schwere Menschenrechtsverletzungen im Gewohnheitsrecht abgeglichen. Schließlich wird dargestellt, wie der ISTGH mit Amnestien umgeht und auf welche Weise die Regelungen seines Statuts zu einer Verrechtlichung der Amnestiefrage beigetragen haben.

Während der erste Teil der Arbeit die Problematik und Querstände der Amnestiedebatte herausarbeitet, dient der zweite Teil der Arbeit der Suche nach einer Erklärung hierfür. Dieser Teil beginnt in seinem ersten Kapitel mit einem Überblick über Erkenntnisse und Debatten aus dem Bereich der sogenannten *transitional justice*-Forschung, die Amnestien mithilfe funktional-politikwissenschaftlich informierter Erklärungen zu verstehen sucht. Im Anschluss daran wird eine alternative Herangehensweise vorgestellt, die über diese Erklärungen noch einen Schritt hinausgehen soll und auf die politische Imagination abstellt. Das Spannungsverhältnis, das sich im ersten Teil offenbart hat, wird auf diese Weise aufgenommen, jedoch auf einer anderen theoretischen Ebene zu erklären versucht.

Im folgenden Kapitel wird die Amnestiefrage unter den Vorzeichen dieses Ansatzes diskutiert. Dabei wird zunächst dargestellt, dass hinter der Fortschritts-erzählung von der Verrechtlichung bzw. Konstitutionalisierung innerstaatlicher Amnestien letztlich die Intention steht, durch die Herausbildung einer völkerrechtlichen Norm gegen die Strafflosigkeit zu kommunizieren, dass sich auch das Politische nicht außerhalb des Rechts befindet. In einem nächsten Schritt wird indes in Frage gestellt, inwiefern dieses Ziel der Verrechtlichung des Poli-

tischen bzw. der Kriminalisierung des Feindes erreicht werden konnte. Hauptgegenstand dieses Kapitels ist die Entwicklung und Darstellung einer alternativen Genealogie von internationaler Strafjustiz und Menschenrechten, die statt einer linearen Fortschrittsgeschichte eine dialektische Entwicklung zeigt, im Zuge derer auch die Querstände der Amnestiedebatte in ein neues Licht rücken.

Angesichts dieser Erkenntnisse wird in einem dritten Kapitel schließlich der Bedeutung nachgegangen, die Amnestien für die politische Imagination nach wie vor haben können. Vor dem Hintergrund der oben angerissenen Unterscheidung zwischen Feind und Verbrecher stehen hier vor allem Theorien zur Überwindung von Feindschaft im Mittelpunkt, die aus den Kulturwissenschaften bzw. der politischen Philosophie stammen.

## E. Terminologische Hinweise

Vorab sei noch auf einige Begriffe hingewiesen, die im Rahmen dieser Arbeit immer wieder benutzt werden und deren konkrete Verwendungsweise klargestellt werden soll, um Missverständnisse zu vermeiden: *Erstens* ist an verschiedenen Stellen von „rechtsstaatlichen“ Grundsätzen bzw. Garantien die Rede. Die Betonung liegt dabei im Rahmen der untersuchten völkerrechtlichen Fragestellung freilich nicht auf dem zweiten Teil des Wortes – *rechtsstaatlich* –, sondern auf dessen erstem Teil im Sinne von *rechtsstaatlich*. Im Englischen ließe sich dies insofern offener durch den Begriff der *rule of law* ausdrücken; im Deutschen fehlt es indes an einem solch staatsungebundenen Begriff.

*Zweitens* wird im Laufe der Arbeit immer wieder von schweren „Menschenrechtsverletzungen“ gesprochen. Dies ist in einem weiten Sinne zu verstehen und soll nicht nur Verletzungen erfassen, die im Sinne eines klassisch vertikalen Menschenrechtsverständnisses durch einen Staat begangen werden, sondern sich auch auf solche Beeinträchtigungen erstrecken, die von nicht-staatlichen Akteuren begangen werden. Dies entspricht zum einen der Tatsache, dass die Untersuchung von völkerrechtlichen Strafverfolgungspflichten eines Staates in der Regel den Gedanken einer menschenrechtlichen Schutzpflicht impliziert. Zum anderen werden viele der hier diskutierten Gewalttaten mit völkerrechtlicher Relevanz tatsächlich von nicht-staatlichen Akteuren begangen, so dass verschiedene Menschenrechtsorganisationen begonnen haben, auch diese Akte in den Kontext von Menschenrechtsverletzungen zu stellen: Die Rede ist von „harming human rights without their acts to be breaches of human rights law“.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> So Zegveld, zitiert nach Mallinder, *Amnesty, Human Rights and Political Transitions*, Oxford/Portland 2008, S. 77 (Anm. weggelassen).

Die Frage nach einem Amnestieverbot bezieht sich in der Regel auf beides, so dass der Terminus der Menschenrechtsverletzung hier mangels eines alternativen Oberbegriffes ebenfalls beide Arten der Beeinträchtigung erfassen soll.

*Drittens* werden im Rahmen der Arbeit verschiedene internationale Tribunale und Gerichte zitiert, deren Namen im Allgemeinen abgekürzt werden. Hier hat es sich eingebürgert, für einige dieser Gerichte (etwa EGMR, IAGMR, IStGH, IGH) auf die deutschen Abkürzungen zurückzugreifen, während für andere (insb. ICTY u. ICTR) die englischen Abkürzungen gebräuchlicher sind.<sup>35</sup> Dieses Vorgehen wurde um der leichteren Erkennbarkeit und damit der leichteren Lesbarkeit der Arbeit auch hier beibehalten.

---

<sup>35</sup> Ähnlich z. B. bei v. *Bogdandy/Venzke*, In wessen Namen?, Berlin 2014, etwa S. 103.

# Register

*Kursiv* gestellte Fundstellen verweisen auf Seiten, auf denen das jeweilige Stichwort in den Fußnoten diskutiert wird.

- Abschreckung 130–132, 136–138  
Agamben, Giorgio 182 f., 195  
Amnestie *passim*  
– Athen 14, 203  
– Selbstamnestie 17 f., 35, 39, 40, 42 f., 185, 190  
– Südafrika 28 f., 58, 77, 84 f., 104, 108, 204, 218–220, 226  
– Verfolgung entgegen ~ in Drittstaaten 3, 31–33, 79, 123  
Amnesty International 18, 20, 165, 228  
Anklagebehörde (IStGH) 103, 112–117, 121, 179–183  
– *siehe auch* Ankläger  
Ankläger (IStGH) 105, 109–117, 121, 152, 177–183, 193, 197  
– *siehe auch* Anklagebehörde  
Aufarbeitung, alternative 41–43, 52, 56, 65, 108, 122, 220  
Aufklärung 148, 151, 155 f., 208, 210, 212–214  
Ausnahmezustand 154, 193  
aut dedere aut iudicare 65–70
- Bestrafungspflicht 1, 54, 56, 146  
Beurteilungsspielraum 112, 115  
– *siehe auch* Rechtsbegriff, unbestimmter  
Bürger, gefallener 158, 201  
Bürgerkrieg 1, 136, 138, 196, 197
- Cassirer, Ernst 2, 139
- Dayton-Abkommen 15  
Derrida, Jacques 175, 221, 226 f.
- Dialektik 146, 167, 169, 176, 184, 191, 195, 214 f.
- Erinnerung 14, 173, 215 f.
- Feind 6–9, 138–143, 143–148, 152, 157 f., 176–183, 191–200, 200–208, 208–213  
Feindstrafrecht 205, 221  
Folterkonvention 59–61, 64–70, 79  
Form, symbolische 2, 5 f., 138–143  
– Handlung, politische 136–138, 182, 198 f.  
– Recht 136–138  
Foucault, Michel 157 f., 205 f., 213  
Frieden, Westfälischer 12  
Furundžija (Urteil) 87 f., 91 f.
- Gabe 217–221, 225 f.  
Garzón Real, Baltasar 4, 14, 85 f., 100, 203 f.
- Genfer Abkommen 61, 63, 66, 107  
– Zusatzprotokoll II 57–60  
Gesetzeskraft 174–176, 182  
Girard, René 212, 214, 218  
Gnade 12, 143, 202, 204  
– *siehe auch* Gnadenakt  
Gnadenakt 12, 143, 202, 204  
Grotius, Hugo 13
- hostis humani generis 7, 183
- Imagination, politische 8 f., 125, 139 f., 143–145, 158, 196 f., 199–213  
– Feind in der ~ 138–143  
– Verbrecher in der ~ 138–143

- Individualisierung 26, 123, 172  
 Internationaler Militärgerichtshof von  
   Nürnberg (IMT) 25, 147–149, 161, 171  
 ius cogens 25 f., 73, 87–92, 119  
  
 Jemen 97 f.  
 Joinet-Bericht 17–19, 23, 26 f., 34, 35, 55,  
   77, 184–187  
 Jurisdictional Immunities (Urteil) 89, 90 f.  
 justice cascade 20, 29 f., 96, 99 f, 186, 189  
  
 Kadi-Rechtsprechung 119  
 Kallon and Kamara (Urteil) 73, 78–81, 190  
 Kalter Krieg 18, 150, 155, 162, 164, 166,  
   186, 223  
 Kant, Immanuel 13, 129, 133 f., 210, 213  
 Kantorowicz, Ernst 157  
 Konstitutionalisierung 8, 20–28, 28–30,  
   42–44, 72, 127, 141, 145  
 Kriegsverbrechen 15, 34, 50 f., 63 f., 71, 76,  
   93 f., 96 f., 122  
 Kriminalisierung 6 f., 9, 144, 147, 169, 213  
 Kulturtechnik 5  
 Kwoyelo, Thomas 84, 193–195  
  
 Legalismus 224, 153 f., 155–162  
 Legitimation, demokratische 15, 22, 43, 45,  
   193  
 Lyotard, Jean-François 174, 198  
  
 Mandela, Nelson 125, 226  
 Märtyrer 137, 195, 206  
 Mauss, Marcel 219–221, 225  
 Milošević, Slobodan 170–173, 176, 190,  
   196, 205, 224  
 Minsker Vereinbarungen 98  
 Moreno Ocampo, Luis 152, 177, 180, 182  
 Museveni, Yoweri 113 f., 178–180, 194  
  
 Nachkriegsordnung 4, 128–130, 134, 138,  
   144, 202  
 Nordirlandkonflikt 47, 98  
 Normen, zwingende, *siehe* ius cogens  
 Normkaskade 30  
 Normprojektion 143–145, 199  
  
 Opfer 157, 214–216, 218 f.  
  
 peace v. justice-Dilemma 128, 132, 135 f.,  
   138, 202, 220, 225  
 Pinochet, Augusto 42, 85, 125, 165, 219,  
   226  
 politische Handlung 136–138, 182, 198 f.  
 Politisierung 146 f., 176 f., 184, 189, 191,  
   193, 196  
 procès de rupture 175  
  
 Rechtsbegriff, unbestimmter 112  
 – *siehe auch* Beurteilungsspielraum  
 Referendum 38, 43, 45  
 rule of law 9, 130, 137, 193  
  
 Schauprozess 147, 175 f., 200  
 Schmitt, Carl 140 f., 143, 145, 193, 195 f.,  
   204  
 – Unterscheidung Freund-Feind 140, 142,  
   152, 177, 191, 195 f., 223  
 Selbstamnestie 17 f., 35, 39, 40, 42 f., 185,  
   190  
 Shklar, Judith 161, 169, 184, 224, 226  
 Situation in Uganda 113–117, 193–195, 224  
 Strafverfolgungspflicht 16, 39, 47, 71,  
   92–94, 107, 140, 187  
 Strafzwecke 6, 130 f., 137, 140, 199, 202,  
   220  
 Südafrika 28 f., 58, 77, 84, 104, 108, 204,  
   218–220, 226  
 Sündenbock 214 f.  
 Supranationalität 41, 44, 56, 103  
  
 Tadić (Urteil) 59, 63, 120, 150, 154  
 Tat, politische 208  
 Theologie, politische 157  
 Tribunal 173, 226  
  
 Übergangsritual 206, 217  
 – *siehe auch* Übergangsritus  
 Übergangsritus 202, 204  
 – *siehe auch* Übergangsritual  
 ubuntu 218  
 universal jurisdiction, *siehe* Weltrechts-  
   prinzip  
 universelle Gerichtsbarkeit, *siehe* Welt-  
   rechtsprinzip  
 Unterscheidung Freund-Feind 140, 142,  
   152, 177, 191, 195 f., 223

- Utopie, politische 125, 146, 164–169, 176, 184, 189–196, 215, 224
- Verbrecher 138–143, 200–208
- Verfolgung entgegen Amnestie in Drittstaaten 3, 31–33, 79, 123
- Vergeltung 6, 130 f., 133 f.
- Vergès, Jacques 175
- Vergessen 14, 215 f.
- Verjährung 48, 62, 104
- Völkermordkonvention 16, 57, 60–65, 70, 107, 121 f., 149, 153, 159 f., 165
- Wahrheitskommission 66, 107–109, 122, 198, 209
- Weltrechtsprinzip 31, 32, 79
- Widerstreit 137, 174–176, 195–199, 200, 208
- Zusatzprotokoll II 57–60